

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Landeshauptstadt Potsdam
328 Bereich Ausländerbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam



Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

In der Verwaltungssache

Sellner Martin

**Wegen Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit in der
Bundesrepublik Deutschland
F328/2024/090557**

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

23.02.2024

V-19/24-RAM
Bitte stets angeben!

nehmen wir

Stellung:

I. Der von Ihnen angenommene Sachverhalt entspricht bereits nicht den Tatsachen.

1. Die Behauptung, dass Martin Sellner die „Remigration“ von deutschen Staatsbürgern ausländischer Herkunft und die Einschränkung des Wahlrechts für ethnische Nicht-Deutsche fordert, ist falsch und entbehrt jeder sachlichen Grundlage.

Diese Behauptungen, die im Vorwurf groß angelegter Deportationspläne gipfeln, stammen aus der Recherche von Collectiv. Bis heute bleibt dieses sog. Journalistenkollektiv eines genauen Beleges in Form einer Quellenangabe schuldig. Alle Teilnehmer der Potsdamer Veranstaltung sind diesen unbewiesenen Behauptungen teilweise eidessstattlich entgegengetreten.

Der Beschwerter hat in seinen Artikeln und Äußerungen nie „Deportationen“ gefordert und stets die rechtsstaatliche und gewaltfreie Grundlage seiner politischen Zielsetzung unterstrichen. Eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung liegt daher nicht vor.

Dass Herr Sellner die Einschränkung des Wahlrechts für migrantische Staatsbürger fordert, ist schlichtweg eine Erfindung der politischen Gegner.

Einschätzungen des Verfassungsschutzes entsprechen keinen gerichtlichen Feststellungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gegenstand der Beobachtung andere Personen oder Organisationen als der Beschwerter selbst sind, da diese Beobachtungen meinen Mandanten bereits nicht unmittelbar betreffen.

„Remigration“ im Sinne meines Mandanten bündelt verschiedene Maßnahmen, welche die Migrationsströme beenden und umkehren sollen. Darin enthalten sind eine strengere Grenzpolitik, eine Reform des Staatsbürgerschafts- und Asylrechts, die Abschiebung Illegaler, eine affirmative deutsche Leitkultur und Rückkehranreize.

Solche Maßnahmen sind gerade nicht demokratiefeindlich und richten sich nicht gegen den Rechtsstaat, sondern lassen sich beispielsweise auch in zahlreichen demokratischen Verfassungsstaaten wie Japan, Israel, Ungarn, Australien oder Dänemark beobachten.

Mein Mandant lehnt die gleichberechtigte Teilhabe von Migranten an der politischen Willensbildung nicht ab. Seine politische Zielsetzung bezieht sich lediglich auf die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen einer undifferenzierten Masseneinwanderung. Allein auf Grundlage einer privaten Berichterstattung, die sich selbst mehrfach korrigiert hat, kann von der Planung massenhafter Abschiebungen mit rassistischen Motiven nicht ausgegangen werden. Derartige Behauptungen lassen sich weder den Äußerungen meines Mandanten noch denen anderer Beteiligter entnehmen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus seinen Ansichten zum Volksbegriff. Denn Sellner vertritt gerade keinen ethnisch exklusiven, die Menschenwürde negierenden Staatsbürgerschaftsbegriff. Auch verwehrt sein Konzept nicht a priori ausländischen Anwärtern die Aussicht auf Einbürgerung in das deutsche Staatsvolk. Sein Konzept des ethnisch-kulturellen Leitbildes eines Staatsvolkes führt die von der Judikatur in den Beschlüssen zum Vertrag von Maastricht, dem Ausländerwahlrecht in Schleswig-Holstein und Hamburg und dem Vertrag von Lissabon aufgestellten Grundsätze konsequent fort, und wendet sie auf die Migrationspolitik an.

Denn die nationalstaatliche Demokratie des GG setzt die Selbstbestimmung eines konkreten Subjekts voraus. Das Subjekt dieser Demokratie ist das deutsche Volk.

2. Der Vorwurf einer ideologischen Nähe zum Attentäter von Christchurch ist in diesem Zusammenhang kompromisslos zurückzuweisen. Ein Kontakt bestand lediglich vor (!) dem Attentat aufgrund einer von Tarrant getätigten Geldspende. Es wurde **gerichtlich** festgestellt, dass gegen meinen Mandanten kein Tatverdacht besteht. An diese materielle Rechtskraft sind alle staatlichen Organe durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung iVm Art. 23 Abs. 1 GG gebunden.

3. Die historische Schuld an der Judenvernichtung leugnet Martin Sellner nicht. Die von der Ausländerbehörde angenommene „Staatsräson“ in Form einer bestimmten verfassungsrechtlich determinierten Erinnerungskultur entbehrt jeder verfassungsrechtlichen Grundlage. Soweit der Umgang Deutschlands mit dem Holocaust diskutiert wird, handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung. Dies ergibt sich gerade aus der von der Ausländerbehörde angeführten Entscheidung des BVerfG (Sog. Wunsiedel-Entscheidung). Ein Schutz vor „beunruhigenden Meinungen“ lässt sich nicht dem GG entnehmen.

(Vgl. BvR 2150/08 -, Rn. 77)

II. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Freizügigkeitsverlustfeststellung iSv § 6 FreizügigG/EU liegen nicht vor.

1. Zunächst ist die Ausländerbehörde schon nicht verpflichtet, von Amts wegen Ermittlungen anzustellen, wie im Schreiben vom 02.02.24 behauptet wird, da es sich um eine „kann“-Vorschrift handelt.

2. Martin Sellner verfolgt keine Bestrebungen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Menschenwürdegarantie beseitigen wollen.

Als Staatsfundamentalnorm verpflichtet Art. 1 Abs. 1 GG in erster Linie den Staat und seine Organe, nicht den Bürger.

3. Auch fehlt es an einer strafrechtlichen Verurteilung Sellners.

§ 6 Abs. 2 FreizügG/EU ordnet an, dass eine strafrechtliche Verurteilung allein nicht für den Freizügigkeitsentzug ausreicht. Im vorliegenden Fall wurde Martin Sellner in allen gegen ihn angestrebten Strafverfahren freigesprochen.

Wenn schon eine strafrechtliche Verurteilung für sich nicht ausreicht, dann kann erst recht keinem bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getretenem EU-Bürger die Freizügigkeit entzogen werden.

Dennoch geht die Behörde von einer diffusen Gefährdungslage aus, die sich jederzeit zu verwirklichen drohe.

Ermittlungen wegen §§ 81, 91, 129a, 130 StGB liegen nicht vor, und würden im Übrigen auch nicht zur Rechtfertigung der Freizügigkeitsverlustfeststellung ausreichen.

Die Ausländerbehörde verkennt die restriktiven Voraussetzungen der Freizügigkeitsverlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügigkeitsG/EU. Die Tatbestandsvoraussetzung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist nicht alternativ, sondern kumulativ zur vorangegangenen Straffälligkeit zu verstehen. Dies bedeutet, dass eine alleinige Strafbarkeit eine Verlustfeststellung nicht zu tragen vermag, vielmehr weitere gewichtige Anhaltspunkte (Wiederholungsgefahr usf.) hinzutreten (!) müssen.

Eine Ausländerbehörde kann nicht Gerichte und Strafverfolgungsbehörden übergehen, indem sie entgegen der Sachlage die Tatbestandsvoraussetzungen der Freizügigkeitsverlustfeststellung selbst „kreiert.“

Sie hat zur Kenntnis zu nehmen, dass Martin Sellner ein Nicht-Störer ist. Als solchem geht von ihm keine strafrechtliche Wiederholungsgefahr und keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus.

Abschließend wird **nochmals** auf das Akteneinsichtsgesuch vom 02.02.2024 verwiesen.



Dubravko Mandic